

32. 1. Muß das Revisionsgericht das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen vom 5. Juli 1928 auch dann beachten, wenn das Berufungsurteil vor dessen Inkrafttreten erlassen worden ist?

2. Zur Auslegung der Art. 6, 7, 8, 10 dieses Abkommens.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 29. Juni 1931 i. S. v. B. (Bek.) w. L. (Ml.).  
VI 164/31.

I. Landgericht Prenzlau.  
II. Kammergericht Berlin.

Zu den in der Überschrift bezeichneten Fragen besagen die  
Gründe:

Die Klägerin verlangt die Feststellung, daß der Beklagte als persönlicher Schuldner die ihr zustehende Restkaufgeldforderung nach dem deutschen Aufwertungsgesetz aufzuwerten habe. Da das belastet gewesene Grundstück auch jetzt noch im Gebiete des Deutschen Reiches liegt und alle Beteiligten zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses Deutsche waren und in Deutschland ihren Wohnsitz hatten, so kann es an sich keinem Zweifel unterliegen, daß deutsches Recht auf den Streitfall anzuwenden ist (RGZ. Bd. 101 S. 143, Bd. 103 S. 261, Bd. 107 S. 46 und S. 123, Bd. 108 S. 243, Bd. 120 S. 279, Bd. 121 S. 344). Zu prüfen bleibt sonach lediglich, ob hierin durch das am 16. Februar 1931 ratifizierte und mithin nach seinem Art. 76 am 17. März 1931 in Kraft getretene (Bekanntmachung vom 25. Februar 1931 im RGBl. II S. 33) deutsch-polnische Aufwertungsabkommen vom 5. Juli 1928 (RGBl. 1929 II S. 578, vgl. das Reichsgesetz vom 17. Juli 1929 das. S. 577) eine Änderung eingetreten ist. Da das Abkommen erst nach der Verkündung des angefochtenen Urteils in Kraft trat, so erhebt sich zunächst

die Frage, ob seine Vorschriften vom Revisionsgericht zu beachten sind. Mit Rücksicht auf den Zweck des Abkommens und insbesondere im Hinblick auf § 9 des nach Art. 1 Abs. 1 RGes. vom 17. Juli 1929 ebenfalls zum Reichsgesetz erhobenen Schlußprotokolls vom 5. Juli 1928 (RGBl. 1929 II S. 606) ist diese Frage zu bejahen (vgl. RGZ. Bd. 107 S. 373, Bd. 111 S. 321). Denn nach § 9 Satz 1 das. sollen die allgemeinen Bestimmungen des Abkommens ihrem Inhalt nach auch auf Vorgänge bezogen werden, die in der Vergangenheit liegen, und nach Satz 3 a. a. O. können, wenn Rechtsverhältnisse vor Inkrafttreten des Abkommens, insbesondere durch gerichtliche Entscheidungen (Satz 4) bereits ihre Erledigung gefunden haben, unter Berufung auf die Bestimmungen des Abkommens weder weitergehende Ansprüche erhoben noch sonstige Einwendungen gegen die Erledigung geltend gemacht werden. Von einer Erledigung durch gerichtliche Entscheidung kann aber erst dann gesprochen werden, wenn letztere die Rechtskraft erlangt hat.

Von den Vorschriften des Abkommens können hier nur die Art. 6, 7 Abs. 1, Art. 8 und 10 in Betracht kommen (vgl. RGZ. Bd. 131 S. 259, 260). Art. 6 scheidet aus, da er nur die Frage der Aufwertung des dinglichen Rechts behandelt, die hier bereits erledigt ist. Art. 7 Abs. 1 bezieht sich auf hypothekarisch gesicherte persönliche Forderungen, Art. 8 auf sonstige persönliche Forderungen: erstere werden der Aufwertungsgesetzgebung desjenigen vertragschließenden Staates unterstellt, in dem das belastete Grundstück liegt, sofern der persönliche Schuldner zur Zeit der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung dort seinen Wohnsitz hat; letztere unterliegen schlechthin der Aufwertungsgesetzgebung des Staates, in dessen Gebiet zu diesem Zeitpunkt der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Art. 8 ist hier nicht anwendbar. Zwar ist die eingeklagte persönliche Forderung zur Zeit nicht mehr dinglich gesichert, aber sie war es noch, als am 7. Oktober 1928 der Rest des dinglichen Aufwertungsbetrags gezahlt wurde, und man wird den Begriff der hypothekarisch gesicherten persönlichen Forderung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 nicht anders auslegen können als den gleichen Begriff in § 9 AufwG., nämlich dahin, daß eine hypothekarisch gesicherte persönliche Forderung jedenfalls auch dann noch vorliegt, wenn zu der Zeit, als die Zahlung der Hypothek bewirkt wurde, die letztere noch im Grundbuch eingetragen war (RGZ. Bd. 118 S. 346, Bd. 131 S. 260; JW. 1929

§. 172 Nr. 4 = Zeiler Aufwertsfälle Nr. 1444). Die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 sind zwar insofern gegeben, als das belastete Grundstück in Deutschland liegt, aber der Beklagte wohnte bereits in Polen, als die Klägerin im Aufwertungsverfahren die eingeklagte Forderung gegen ihn geltend machte. Daraus ergibt sich die Unanwendbarkeit des Art. 7 Abs. 1, und die Frage ist nun, ob diese Bestimmung den Schluß vom Gegenteil dahin notwendig macht, daß, sofern der Schuldner nicht in dem Staate wohnt, in dem das Grundstück liegt, der Wohnsitz des Schuldners für das anzuwendende Aufwertungsrecht maßgebend sein soll, oder ob, weil Art. 7 nur einen Sonderfall regelt, die allgemeine Vorschrift des Art. 10 eingreift. Nach dieser soll es, soweit die Art. 6 bis 9 keine Bestimmungen über das anzuwendende Recht enthalten, bei den für jeden der vertragsschließenden Staaten maßgebenden Regeln des internationalen Privatrechts bewenden. Aus der Denkschrift, mit der das Abkommen dem Reichstage vorgelegt worden ist (Verhandlungen des Reichstags IV. Wahlperiode 1928 Bd. 436 Nr. 1182), kommen für die Entscheidung dieser Frage nur die folgenden Sätze (§. 34) in Betracht:

Eine Regelung, die die Frage (des anzuwendenden Rechts) von Grund auf klärte und für alle vorkommenden Fälle gültige Rechtsgrundsätze aufstellte, ist allerdings nicht zustande gekommen. Es sind nur einige Sonderbestimmungen getroffen und im übrigen die innerstaatlichen Rechtsgrundsätze unberührt gelassen. . . . Was die Frage anlangt, nach welchem Recht sich die Aufwertung der persönlichen Forderung zu richten habe, so soll hierfür nach näherer Maßgabe der Art. 7, 8 der Wohnsitz des Schuldners zur Zeit der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung als der gegenwärtige Schwerpunkt der Lebensstätigkeit des Schuldners entscheidend sein. Dabei wird für hypothekarisch gesicherte Forderungen vorausgesetzt, daß der Schuldner seinen Wohnsitz in dem vertragsschließenden Staate hat, in dem das belastete Grundstück liegt, während es für hypothekarisch nicht gesicherte Forderungen genügen soll, daß der Schuldner seinen Wohnsitz in dem einen oder dem anderen vertragsschließenden Staate hat.

In dem Bericht des Reichstagsausschusses (a. a. O. Bd. 437 Nr. 1290) wird lediglich mitgeteilt, daß der Vorlage unverändert zugestimmt worden sei, und in der Vollversammlung des Reichstags haben

Einzelerörterungen nicht stattgefunden (a. a. O. Bd. 425 S. 2891, 2892, 3094). Hiernach ist die oben gestellte Frage mit dem Vorderrichter im letzteren Sinne zu entscheiden. Denn die Denkschrift stellt ausdrücklich fest, daß die Vorschrift des Art. 7 Abs. 1 eine Sonderbestimmung enthält und daß die in dem Abkommen nicht geregelten Fälle nach innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen sind. Das steht im Einklang mit der Fassung der Art. 7, 8 und 10. Hierzu kommt, daß die Gegenmeinung das fehlende Wort „nur“ in Art. 7 Abs. 1 („ . . . . unterliegen . . . . nur, sofern der persönliche Schuldner . . . .“) ergänzen müßte, daß sonach Art. 8 lauten müßte: „Im übrigen unterliegen alle persönlichen Forderungen . . . .“, und daß dann für eine Anwendung des Art. 10 kaum noch Raum bliebe, soweit die Art. 6 bis 8 in Betracht kommen. Demnach verbleibt es dabei, daß der Streitfall nach deutschem Recht zu entscheiden ist.